

**720. Strasse.** A. Mit Regierungsbeschluß vom 19. März 1896 wurden die Pläne über die Korrektur der Straße II. Klasse Lindau-Hafab vom Schulhaus Lindau bis zum Pfarrhaus daselbst genehmigt und die Gemeinde verpflichtet, die Baute bis Ende 1896 zu vollenden.

B. Mit Zuschrift vom 4. Januar 1897, eingegangen den 18. Januar, übermittelt der Gemeinderat Lindau behufs Festsetzung des Staatsbeitrages eine vom Bezirksrat Pfäffikon unterm 16. Januar 1897 genehmigte Rechnung samt den bezüglichen Belegen über die erlaufenen Baukosten.

C. Die Straße wurde Ende Oktober 1896 vollendet und gemäß den von der Direktion der öffentlichen Arbeiten aufgestellten Vorschriften ausgeführt.

Die Rechnung ist arithmetisch richtig und stimmt mit den Belegen überein. Die betreffenden Baukosten stellen sich gegenüber dem Vorschlag wie folgt:

	Vorschlag:	Ausführung:
1. Grunderwerb	Fr. 1027. 10	Fr. 944. 35
2. Erdarbeiten	" 104. —	" 87. 60
3. Steinbett und Bekiesung	" 354. —	" 378. 10
4. Schalen, Dolen etc.	" 335. 90	" 507. 55
5. Unvorhergesehenes	" 79. —	" —. —
Summa	Fr. 1900. —	Fr. 1917. 60

Auf den Meter Straßenlänge entfallen somit zirka 25 Fr. 60 Rp. Erstellungskosten.

Die durchschnittliche Steuerbelastung betrug in der Gemeinde Lindau im Jahresfrist 1890—1894 per Faktor 6 Fr. 60 Rp., das Steuerkapital per Einwohner 1753 Fr.

Es stellt sich somit nach der in § 14 der Verordnung betr. die Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Straßen angegebenen Berechnungsweise die Beitragsquote auf 36 %.

Der Gemeinde Lindau ist demnach an die 1917 Fr. betragenden Baukosten ein Staatsbeitrag von 690 Fr. zu verabsolgen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Lindau wird an die 1917 Fr. 60 Rp. betragenden Kosten für die Korrektur eines Teiles der Straße II. Klasse Lindau-Hafab im Dorfe Lindau ein Staatsbeitrag von 690 Fr. im Sinne von § 8 des Straßengesetzes auf Rechnung des Titels VIII. C. c. 2 verabsolgt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Lindau unter Rückschluß der Belege und des einen Exemplares der Rechnung, an den Bezirksrat Pfäffikon und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten.

**721. Strassen.** A. Mit Verfügung vom 20. Juni 1896